

Habilitationsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth

Vom 5. Mai 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät: *)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Mitwirkungsrechte
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen

2. Annahmeverfahren

- § 5 Erforderliche Nachweise
- § 6 Formale Prüfung des Antrages
- § 7 Annahme als Habilitand

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 8 Fachmentorat
- § 9 Umfang der Habilitation
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 12 Urkunde
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. ³Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.
- (2) Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²Der Bewerber darf nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt haben. ³Die Voraussetzung nach Buchst. a ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Nachweise,
- b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
- c) ein Schriftenverzeichnis,
- d) ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Arbeiten,

- e) eine Darstellung des Forschungsvorhabens, mit dem der Nachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 erbracht werden soll,
 - f) ein Verzeichnis der vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen,
 - g) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
 - h) eine Erklärung, dass
 - aa) der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - bb) der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist,
 - cc) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - i) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats.
- (2) Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. ²Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Aufnahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b und c nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fachbereichsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mentorsratsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG sein. ⁴Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses

Fachmentorats.

- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. ³Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Der Dekan überträgt dem Habilitanden, sofern er als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei in dem von ihm zu vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem

Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, aber bereits über eine mehrjährige universitäre Lehrerfahrung verfügen, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. ⁵Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 39 a BayHSchG Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind.

- (4) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation).
- (5) ¹Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ²Wird die Habilitation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst, ist die Begutachtbarkeit sicherzustellen. ³Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²In ihr werden der Fortgang der Habilitationsarbeit und die pädagogischen Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 beurteilt. ³Das Fachmentorat übergibt dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Bericht zur Zwischenevaluierung.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Auf Antrag des Habilitanden oder eines Mentoratsmitglieds kann der Fachbereichsrat eine Umbesetzung des Fachmentorats vornehmen.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Hierzu sollen auch externe Gutachten eingeholt werden. ³Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ⁴Kommt das Fachmentorat nicht zu einem eindeutigen Votum, kann der Fachbereichsrat weitere Gutachten zuziehen. ⁵Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.

- (2) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.

§ 12

Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem

Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) als Habilitand angenommen werden, sowie für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und entweder bis zum 31. Oktober 2003 gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung durchzuführen, oder nicht bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen.
³Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 länger als zwei Jahre an ihrer Habilitation gearbeitet haben und die gemäß Art. 128b Abs. 3 BayHSchG ihre Habilitation nach der neuen Form abschließen möchten und hierüber eine Erklärung gegenüber dem Dekan bis 31. Januar 2004 abgeben, kann die Zwischenevaluation nach § 9 entfallen. ⁴Dies ist in der Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 festzulegen.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. November 1992 (KWMBI II 1993 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2003 (KWMBI II S. 1814) außer Kraft.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführte Habilitationsordnung findet weiterhin Anwendung auf Personen, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen.